



**Aktenzeichen: Pet 2-19-02-111-045716**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, bei der Bundestagswahl in den Wahlkreisen Stichwahlen durchzuführen, wenn keiner der Bewerber mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate bei den vergangenen Bundestagswahlen kontinuierlich angestiegen seien. Hauptursache für die große Zahl von Abgeordneten sei das Gewinnen von Direktmandaten mit einem schwachen Stimmenergebnis. Häufig lägen zwei oder mehr Bewerber nah beieinander und nur wenige Stimmen entschieden, wer vorne liege. Überhang- und Ausgleichsmandate seien die Folge. Es könne als undemokratisch empfunden werden, dass ein Kandidat nur 30 Prozent der Erststimmen auf sich vereinige und in den Bundestag einziehe, obwohl 70 Prozent der Wählerinnen und Wähler andere Kandidaten gewählt hätten. Stichwahlen zwischen den Erst- und Zweitplatzierten könnten für ein Resultat sorgen, das von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert werde. Es sollte daher in allen Wahlkreisen, in denen kein Bewerber mindestens 50 Prozent der Stimmen erzielt hat, eine Stichwahl zwischen den zwei Erstplatzierten erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 47 Mitzeichnungen sowie 33 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass nach § 5 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in den Wahlkreisen jeweils der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Mit dieser Vorschrift hat sich der Parlamentarische Rat und der Wahlgesetzgeber von 1953 und 1956 bei der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen in dem seit 1949 in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommenden Wahlsystem der so genannten personalisierten Verhältniswahl für ein System der relativen Mehrheitswahl entschieden. Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass die Abgeordneten in den Wahlkreisen mit der einfachen Mehrheit, also mit weniger als 50 Prozent der Erststimmen direkt gewählt werden können.

Die relative Mehrheitswahl in den Wahlkreisen stellt ein anerkanntes demokratisches Wahlverfahren dar, das zum Beispiel in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten sowie in vielen Staaten der Welt zu Anwendung kommt (vergleiche D. Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 7. Auflage 2014, S. 154 ff., 324 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass der Gesetzgeber nach dem Grundgesetz die Wahl zum Bundestag als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl gestalten darf und dass es dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der der vom Demokratieprinzip vorausgesetzten Gleichberechtigung der Staatsbürger Rechnung trägt, entspricht, wenn bei der Mehrheitswahl nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatzuteilung führen (BVerfGE 121, 266 [295 f.]).

Im Rahmen der dem Wahlgesetzgeber nach dem Grundgesetz obliegenden Gestaltungsfreiheit würde es auch liegen, die in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten nach den Regeln einer absoluten Mehrheitswahl zu bestimmen, wonach nur der Bewerber gewählt wäre, der mehr als die Hälfte der gültigen Erststimmen im Wahlkreis auf sich vereint. Auch ein solches Wahlsystem, wie es nach dem Vorbild des Wahlrechts der Deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche von 1848/49 sowohl im Norddeutschen Bund von 1867 als auch im Deutschen Reich von 1870/71 galt, und



wie es heute zum Beispiel bei den Wahlen zur Nationalversammlung in der Französischen Republik zur Anwendung kommt, wäre eine denkbare und demokratische Ausgestaltung des Wahlrechts für die Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Auch eine solche Wahlrechtsgestaltung hätte allerdings Nachteile und Kosten. So würde der im Wahlkreis Gewählte in der Regel nicht am Wahlabend, sondern erst nach einem zweiten Wahlgang feststehen und sich das Gesamtergebnis der Bundestagswahl erst nach einem mehrwöchigen Wahlprozess mit mehrfacher Mobilisierung der Wahlhelfer und Wähler ermitteln lassen. Zudem bieten Wahlsysteme der absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahlen die Möglichkeit, dass sich weniger erfolgreiche Kandidaten oder Parteien, die die Mehrheit in den Wahlkreisen nicht erringen konnten, in einem zweiten Wahlgang verbünden und so unter Umständen landesweit verhindern, dass der von den meisten Wählern favorisierten Kandidat im Ergebnis den Wahlkreis gewinnt, was ebenfalls von vielen als undemokratisch empfunden werden könnte.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Bestimmung der Wahlkreisabgeordneten in zwei Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Erststimmen nichts daran ändern würde, dass eine oder mehrere Parteien mehr Wahlkreise gewinnen können, als den Landeslisten der Partei nach dem Zweitstimmenergebnis Sitze zustehen. Es könnten dann weiterhin in solchen Fällen die Ergebnisse der vorgeschalteten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen auf das Ergebnis der Landeslistenwahl nicht angerechnet werden. Denn auch wenn sich die Wähler im Wahlkreis in einer späteren Stichwahl mit absoluter Mehrheit der Erststimmen für einen Wahlkreisbewerber entscheiden, ändert sich dadurch nichts am Ergebnis der Verhältniswahl nach Zweitstimmen.

Wenn die Wahlbewerber einer Partei in der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen erfolgreicher sind als die Landesliste der Partei, stellt sich auch bei einer absoluten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen die Frage, ob die in den Wahlkreisen gewonnenen Mandate unausgeglichen als Überhangmandate hingenommen oder die Sitzzahl des Bundestages so weit erhöht wird, bis die Wahlkreismandate bei allen Parteien auf die Sitzzahl nach dem Zweitstimmenverhältnis angerechnet werden können. Damit würde ein Wechsel von der relativen zur absoluten Mehrheitswahl bei der Wahl in den Wahlkreisen die Entstehung von Überhängen und die im gegenwärtigen Wahlrecht folgende Notwendigkeit von Sitzzahlerhöhungen zum Ausgleich also nicht beseitigen.



## Petitionsausschuss

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.